

Für alle Steuerpflichtigen

Außergewöhnliche Belastungen: Mietzahlungen für Ersatzwohnung ausnahmsweise abzugsfähig

Wenn die bisherige Hauptwohnung nicht mehr genutzt werden kann und der Steuerpflichtige daher eine Ersatzwohnung anmieten muss, können die Mietkosten als **außergewöhnliche Belastungen** abgezogen werden. Dies entschied der Bundesfinanzhof.

Mietaufwendungen sind grundsätzlich nicht außergewöhnlich, da sie zu den **Kosten der normalen Lebensgestaltung** und Lebensführung gehören. Mietzahlungen sind daher nur dann abzugsfähig, wenn – wie im Urteilsfall – besondere Umstände vorliegen.

Im entschiedenen Fall stellte das Bauordnungsamt eine erhebliche **Einsturzgefahr des Gebäudes** fest und untersagte den Eheleuten das Betreten ihrer Eigentumswohnung. Infolgedessen mieteten die Eheleute ersatzweise eine Vier-Zimmer-Wohnung an und machten die Mietkosten in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Bela-

stung geltend. Dies lehnte das zuständige Finanzamt ab, nicht jedoch der Bundesfinanzhof.

Der Bundesfinanzhof **schränkte aber gleichzeitig ein**, dass die Aufwendungen nur solange als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, bis

- die Hauptwohnung wieder bewohnbar ist oder
- bis für den Steuerpflichtigen feststeht, dass eine Reparatur nicht möglich ist.

BFH-Urteil vom 21.4.2010, Az. VI R 62/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102609

Für Eltern

Beiträge zur VBL-Pflichtversicherung mindern nicht das Einkommen des Kindes

Beiträge des Kindes zur tarifvertraglich vorgesehenen **VBL-Pflichtversicherung** (Beiträge an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) sind nicht von dessen Einkünften oder Bezügen abzuziehen, wenn das Kind **gesetzlich rentenversichert** ist.

Nach der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts sind bei der Prüfung der Einkunftsgrenze von volljährigen Kindern zwar gezahlte **Sozialversicherungsbeiträge abziehbar**. Das gilt nach dem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs aber nicht für die Beiträge eines gesetzlich rentenversicherten Kindes zur VBL-Pflichtversicherung.

Beachte: Für volljährige Kinder besteht nur dann Anspruch auf Kindergeld, wenn ihre Einkünfte und Bezüge einen jährlichen **Grenzbetrag von 8.004 EUR** nicht übersteigen. Somit entfällt die komplette Förderung, wenn der Grenzbetrag auch nur um 1 EUR überschritten wird.

BFH-Urteil vom 17.6.2010, Az. III R 59/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102919

Für Arbeitnehmer

Keine Kürzung des Krankengelds ab Juli 2010

O**bw**ohl der Anpassungsfaktor für die **Dynamisierung des Krankengelds** zum 1.7.2010 mit 0,9958 festgelegt wurde, müssen Langzeitbezieher keine Kürzung befürchten. Möglich macht das eine **Gesetzesänderung**.

Danach wird das Krankengeld ab sofort immer nur noch dann angepasst, wenn der **Anpassungsfaktor größer 1** ist.

Hintergrund: Weil Krankengeld über mehrere Jahre bezogen werden kann, wird es regelmäßig der **allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung** angepasst. Bislang hatte das immer eine Erhöhung zur Folge. Aufgrund der rück-

läufigen Lohnentwicklung im Jahr 2009 wäre aber aufgrund des zum 1.7.2010 festgelegten Anpassungsfaktors in Höhe von 0,9958 erstmals eine Kürzung erforderlich gewesen. Um das zu verhindern wurde – wie bei der gesetzlichen Rente – eine **Schutzklausel** eingeführt.

Drittes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 5.8.2010, BGBl I 2010, 1127, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102325

Für Unternehmer

Zur Archivierung eines elektronischen Kontoauszugs beim Onlinebanking

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften nutzen verstärkt das **Homebanking- oder Onlinebanking-Verfahren**. Nur mit dem Ausdruck des über Homebanking übermittelten elektronischen Kontoauszugs genügt der Buchführungspflichtige nicht den **gesetzlichen Aufbewahrungspflichten**, da es sich beim elektronisch übermittelten Auszug um das originär digitale Dokument handelt. Darauf weist das Bayerische Landesamt für Steuern hin.

Für die **steuerliche Anerkennung** des elektronischen Kontoauszugs ist es erforderlich, die Datei auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zu archivieren. Dabei sind sowohl die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) als auch die **Grundsätze DV-gestützter Buchführungssysteme** (GoBS) zu beachten. Die GoBS setzen u.a. voraus, dass die übermittelten Daten vor dem Weiterverarbeiten, vor dem Speichern bzw. bei einem möglichen späteren Ausdruck nicht bzw. nachvollziehbar verändert werden können. Die Speicherung der Datei im pdf-Format genügt diesen Grundsätzen somit nicht.

Um den Aufbewahrungspflichten gerecht zu werden, sind z.B. die folgenden **Lösungen denkbar:**

- Übermittlung und Speicherung eines **digital signierten** elektronischen Kontoauszugs.
- **Auszugsspeicherung** beim Kreditinstitut und die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit während der Aufbewahrungsfrist.
- Übersendung und Aufbewahrung von **Monatssammelkontoauszügen in Papierform**.

Bayerisches LfSt vom 28.7.2010, Az. S 0317.1.1 - 3/1 St 42, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103248

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

MANDANTENINFORMATION □ □ □

Im November 2010

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Elektronische Bilanz: Ein Projekt mit Fallstricken

Die neue Maxime lautet: „Elektronik statt Papier“. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen, müssen Unternehmer ihre Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Besonders heiß wird derzeit der **Umfang der Datenübermittlung** diskutiert. Viele Experten befürchten eine zunehmende Gliederungstiefe, was die Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen stellen dürfte.

Hintergrund

Zukünftig ist der Inhalt der (Handels-)Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung** an das Finanzamt zu übermitteln. Enthält die Bilanz Ansätze oder Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, sind auch die Anpassungen zu übertragen. Alternativ kann auch eine den steuerlichen Vorschriften entsprechende Bilanz übermittelt werden.

Nach der gesetzlichen Regelung ist die Finanzverwaltung ermächtigt, den Mindestumfang der Datenübermittlung zu bestimmen.

Status quo

Bereits Anfang 2010 hatte die Finanzverwaltung zur Umsetzung der Neuregelung Stellung bezogen und festgelegt, dass der Datensatz im XBRL-Format

zu übermitteln ist. **XBRL** (e**X**tensible **B**usiness **R**eporting **L**anguage) ist ein international verbreiteter Standard für den elektronischen Datenaustausch von Unternehmensinformationen, der oftmals auch für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger verwendet wird.

Im August hat das Bundesfinanzministerium nunmehr den Verbänden die viel diskutierten **Taxonomie-Entwürfe** zur Stellungnahme bis zum 5.10.2010 zugeleitet. Die Taxonomie im XBRL-Kontext ist ein gegliedertes Datenschema, ähnlich einem **Kontenrahmen**, bestehend aus Bilanz- und Gewinn- und Verlustpositionen. Das Datenschema basiert auf den handelsrechtlichen Vorgaben und wurde für steuerliche Zwecke angepasst.

Ausblick

Auch wenn das Datenschema der Taxonomie derzeit (nur) im Entwurf vorliegt, verdeutlicht der Entwurf aber bereits,

Abgabetermin

für den Termin 10.12.2010 = 10.12.2010 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.12.2010 = 10.12.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2010 = 10.12.2010 (EStVz, KStVz)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 10.12.2010 = 7.12.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2010 = 7.12.2010 (EStVz, KStVz)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.12.2010 = 13.12.2010 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 10.12.2010 = 13.12.2010 (EStVz, KStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD) (Veränderung gegenüber Vorjahr)

9/09	2/10	5/10	9/10
- 0,3 %	+ 0,6 %	+ 1,2 %	+ 1,3 %

welchen Weg die Finanzverwaltung präferiert. Einen Weg, der in der Praxis alles andere als Begeisterung auslöst, da die **Mussfelder der Taxonomie** über

die handelsrechtliche Gliederung (deutlich) hinausgehen. Somit wird vielfach eine arbeitsintensive Neugestaltung des Rechnungswesens bzw. ein erheblich **differenzierteres Buchungsverhalten befürchtet** – ungeachtet der rechtlichen Bedenken gegen die umfassende Datenabfrage der Finanzämter.

Inwieweit die Strukturen und Abläufe der Unternehmen tatsächlich betroffen sein werden, bleibt abzuwarten und wird insbesondere von der verabschiedeten **Gliederungstiefe** der Taxonomie abhängen.

Obwohl die elektronischen Bilanzen nach dem **derzeitigen Fahrplan** erst für

Wirtschaftsjahre zu erstellen sind, die nach dem 31.12.2010 beginnen, sollten sich die Unternehmen mit dieser Thematik bereits jetzt bzw. nach der verabschiedeten Endfassung intensiv befassen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Finanzbehörden zur **Vermeidung unbilliger Härten** auf die elektronische Übermittlung auf Antrag verzichten können. Dies dürfte aber nur in speziellen Einzelfällen der Fall sein.

BMF-Schreiben vom 31.8.2010, Az. IV C 6 -S 2133-b/10/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103180; BMF-Schreiben vom 19.1.2010, Az. IV C 6 -S 2133-b/0, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100384

Für alle Steuerpflichtigen

Solidaritätszuschlag wird weiter erhoben

Das Bundesverfassungsgericht hat die Vorlage des Finanzgerichts Niedersachsen zur **Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags** als unzulässig verworfen, weil sich die Richter nicht hinreichend mit dem Wesen der Ergänzungsabgabe auseinandergesetzt hatten.

Zwar hat sich das Bundesverfassungsgericht mit der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes inhaltlich noch nicht auseinandergesetzt. Es betont aber auch, dass es bereits in einer **grundsätzlichen Stellungnahme** entschieden hat, dass eine Ergänzungsabgabe **nicht von vornherein zu befristen** oder nur für einen ganz kurzen Zeitraum zu erheben ist – und das war der Hauptkritikpunkt des Finanzgerichts Niedersachsen.

Hinweis: Verschiedene andere Finanzgerichte hatten das Solidaritätszuschlag-

gesetz ebenfalls für verfassungsgemäß gehalten. Sofern der Bundesfinanzhof die anhängigen Revisionen im Sinne des Bundesverfassungsgerichts entscheidet, ist zu erwarten, dass der **Vorläufigkeitsvermerk** wieder aufgehoben wird, der derzeit für Festsetzungen ab 2005 erfolgt. Denn aufgrund der eindeutigen Argumentation aus Karlsruhe ist nicht zu erwarten, dass in Kürze weitere vergleichbare Fälle vorgebracht werden.

BVerfG vom 8.9.2010, Az. 2 BvL 3/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103189; BVerfG vom 9.2.1972, Az. 1 BvL 16/69

Für Arbeitgeber

Mutterschaftsgeld: Arbeitnehmeranteil zur privaten KV mindert den Zuschuss nicht

Arbeitnehmeranteile zur privaten Krankenversicherung dürfen vom Arbeitgeber bei der **Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld** nicht abgezogen werden. Das musste ein Arbeitgeber vor dem Landesarbeitsgericht München erfahren.

Im Gegensatz zum Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Krankenversicherung ist der **Beitrag zur privaten Krankenversicherung kein gesetzlicher Abzug** im Sinne des Mutterschutzgesetzes. Dies bedeutete im Urteilsfall, dass der Arbeitgeber einen um rund 725 EUR höheren Zuschuss zum Mutterschaftsgeld leisten musste.

Hintergrund: Angehende Mütter erhalten vom Arbeitgeber einen Zuschuss

zum Mutterschaftsgeld in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen 13 EUR und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten **durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt der letzten drei Kalendermonate**. Je höher also das durchschnittliche Arbeitsentgelt ist, desto höher ist auch der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

LAG München, Urteil vom 27.11.2009, Az. 3 Sa 652/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 100460

Für Kapitalanleger

Erstattungszinsen nicht mehr zu versteuern

Zinsen auf Einkommensteuernachzahlungen stellen nicht abziehbare Ausgaben dar. Aus diesem Grund ordnet der Bundesfinanzhof die Erstattungszinsen nun auch dem **nicht steuerbaren Bereich** zu. Durch die Rechtsprechungsänderung gehören sie daher nicht mehr zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen somit auch nicht der Abgeltungsteuer.

Praxishinweis

Diese Entscheidung stammt vom VIII. Senat des Bundesfinanzhofs. Es ist **noch unklar**, inwieweit sie Auswirkungen auf die Steuerpflicht von Erstattungszinsen **zur Körperschaftsteuer** hat. Denn der I. Senat hat die Steuerpflicht trotz fehlender Abzugsmöglichkeit erst im Oktober 2009 als verfassungsrechtlich unbedenklich beurteilt.

Da er hierbei allerdings vor allem auf die bisherige Rechtsprechung des VIII. Senats abgestellt hat, dürfte die Frage der Steuerpflicht von Erstattungszinsen zur Körperschaftsteuer nicht anders als bei der Einkommensteuer zu behandeln sein.

BFH-Urteil vom 15.6.2010, Az. VIII R 33/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102922; BFH-Urteil vom 6.10.2009, Az. I R 39/09

Für Arbeitgeber

ELENA-Verfahren wird nicht sofort ausgesetzt

Bündnis 90/Die Grünen sind im Bundestag mit einem **Antrag gescheitert**, wonach die Datenübermittlung im Rahmen des **elektronischen Entgeltnachweises (ELENA)** sofort ausgesetzt werden sollte. Die Grünen hatten ihren Antrag damit begründet, dass die gesetzlichen Regelungen zum ELENA-Verfahren einer gründlichen Überprüfung bedürfen.

Rund zwei Wochen zuvor war bereits ein **Eilantrag auf vorläufige Aussetzung** des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht gescheitert. Ob tatsächlich eine **Grundrechtsverletzung** vorliegt, muss also im Hauptsacheverfahren geklärt werden.

Deutscher Bundestag, Mitteilung vom 30.9.2010, „Beschlüsse vom 29. und 30. September 2010“; BVerfG vom 14.9.2010, Az. 1 BvR 872/10

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Keine Entgeltsminderung aufgrund einer Forderungsabtretung unter dem Nennwert

Im Urteilsfall betrieb ein Steuerpflichtiger ein Fitnessstudio und erbrachte **umsatzsteuerpflichtige Leistungen**. Gerieten seine Kunden in Zahlungsverzug, trat er seine Ansprüche an ein **Inkassobüro** für 25 % des Forderungsnennwerts ab. Das Ausfallrisiko ging auf das Inkassobüro über. Infolge der Abtretung ging der Steuerpflichtige davon aus, dass er seine Umsätze nur in Höhe des tatsächlich vereinnahmten Forderungskaufpreises zu versteuern habe.

Dem folgte der Bundesfinanzhof jedoch nicht und stellte fest, dass sich die **Bemessungsgrundlage** durch die Forderungsabtretung unter dem Nennwert nicht ändert.

Da sich das Entgelt vielmehr nach der **Zahlung der Kunden an den Forderungserwerber** bestimmt, kann jedoch eine Nicht- oder Minderzahlung des Leistungsempfängers an das Inkassounternehmen zu einer **Entgeltsminderung** führen. Diese kann aber nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Inkassobüro Beträge unterhalb des früheren Umsatzes des Forderungsverkäufers vereinnahmt.

Vertragliche Vereinbarungen sind ratsam

Demnach muss der Abtretende in Erfahrung bringen, inwieweit die Forderungen tatsächlich realisiert werden konnten. Da der Forderungskäufer in der Praxis nicht daran interessiert ist, seine Erfolgsquote auf die erworbenen Forderungen offenzulegen, ist es ratsam, entsprechende Verpflichtungen **im Vorfeld ausdrücklich zu vereinbaren**.

Zwar hält es der Bundesfinanzhof für denkbar, dass sich ein derartiger Informationsanspruch **auch ohne ausdrückliche Abrede** bereits aus einer vertraglichen Nebenpflicht des Forderungserwerbers ergibt. Mit einer ausdrücklichen Vereinbarung könnte man die Ungewissheit jedoch abschließen.

BFH-Urteil vom 6.5.2010, Az. V R 15/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 102840

Für Unternehmer

Dachintegrierte Fotovoltaikanlagen: Verwaltung ermöglicht höhere Abschreibungen

Die Einkommensteuer-Referatsleiter des Bundes und der Länder haben zu der ertragsteuerlichen Behandlung von dachintegrierten Fotovoltaikanlagen Stellung bezogen und ihre Auffassung **zugunsten der Steuerpflichtigen** geändert.

Nach der neuen Sichtweise ist nunmehr auch eine dachintegrierte Fotovoltaikanlage ein selbstständiges, vom Gebäude losgelöstes **bewegliches Wirtschaftsgut**, das als notwendiges Betriebsvermögen dem Gewerbebetrieb „Stromerzeugung“ zuzurechnen ist. Bislang galt dies nur für herkömmliche Aufdachanlagen.

Beachte: Nicht zur Fotovoltaikanlage, sondern zum Gebäude gehört dagegen die **Dachkonstruktion**.

Die geänderte Verwaltungsmeinung hat folgende – positive – steuerliche Konsequenzen:

- Es ist auf die **betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren** linear oder – falls die Anlage noch in 2010 erworben wird – degressiv abzuschreiben. Würde es sich hingegen um einen unselbstständigen Gebäudebestandteil handeln, müsste die Abschreibung nach der regelmäßig längeren Nutzungsdauer des Gebäudes erfolgen. Zudem wäre eine degressive Abschreibung ausgeschlossen.

- Für die geplante Anschaffung können grundsätzlich bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten steuermindernd geltend gemacht werden (**Investitionsabzugsbetrag**).

Beachte: Bei der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags in einem Jahr vor der Inbetriebnahme muss eine **verbindliche Bestellung** vorliegen.

- Darüber hinaus ist auch eine 20 %ige **Sonderabschreibung** auf die Anschaffungskosten möglich.

Blockheizkraftwerke

Die dargestellten Grundsätze sind auch auf **Blockheizkraftwerke** anzuwenden, die Strom und Wärme erzeugen. Die bisher vertretene Auffassung, Blockheizkraftwerke seien unselbstständige Gebäudeteile, wenn die erzeugte Energie überwiegend im Gebäude verwendet wird, ist damit überholt.

Bayerisches LfSt vom 5.8.2010, Az. S 2190.1.1-1/3 St32, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103030

Für Vermieter

Bei der Vermietung von Gewerbeobjekten gilt die Vermutung der Einkünfteerzielungsabsicht nicht

Bei der langfristigen **Vermietung von Gewerbeimmobilien** wird die Einkünfteerzielungsabsicht nicht vermutet, sondern muss konkret festgestellt werden. Damit erschwert der Bundesfinanzhof die Anerkennung von Verlusten.

Der Abzug von Werbungskosten erfordert, dass der Steuerpflichtige die Absicht hat, aus der Vermietung einen **Einnahmeüberschuss** zu erzielen. Hier von ist grundsätzlich auszugehen, wenn es sich um eine **auf Dauer angelegte Vermietung** von Wohnobjekten handelt. Diese Vermutung gilt aber nicht für die Verpachtung unbebauter Grundstücke und – nach dem aktuellen Urteil – auch nicht für die Vermietung von Gewerbeobjekten.

sicht stets konkret festzustellen. Dabei trifft den Steuerpflichtigen die **objektive Beweislast** für das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht. Zeigt sich aufgrund bislang vergeblicher Vermietungsbemühungen, dass für das Objekt kein Markt besteht, muss der Steuerpflichtige unter Umständen auch durch **bauliche Umgestaltungen** versuchen, einen vermietbaren Zustand des Objekts zu erreichen.

Bleibt er untätig und nimmt den Leerstand auch künftig hin, spricht dieses Verhalten gegen die Absicht, mit dem Objekt Einkünfte erzielen zu wollen.

Praxishinweis

Bei der Vermietung von Gewerbeobjekten ist die Einkünfteerzielungsab-

BFH-Urteil vom 20.7.2010, Az. IX R 49/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 103247